



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Berufsbildung/Sprengwesen

Anleitung Sprengwesen

Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Stand 17. Dezember 2012



Hinweise an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und die für die Ausstellung des Gesuchsformulars zuständigen Behörden

Diese Anleitung gilt für beide Geschlechter in gleicher Weise; sie ist jedoch aus Gründen der Verständlichkeit auf die männliche Schreibweise beschränkt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat sie zusammen mit Vertretern der Behörden und Prüfungskommissionen (PK) ausgearbeitet. Sie soll dem Gesuchsteller zur Beschaffung der Zuverlässigkeitsbescheinigung und den Behörden zur Ausstellung dieser dienen. Wir empfehlen, für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung diese Anleitung zu verwenden.

1 Rechtliche Grundlagen

Mit Art. 55 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 wird für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen folgendes verlangt:

¹ Zu den Kursen und den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a. mündig ist;
- b. eine Zuverlässigkeitsbescheinigung der Polizei seines Wohnortes beibringt, die zur Annahme berechtigt, dass er Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände bietet.

Der Gesuchsteller hat vor der Einreichung eines Gesuchs die Seite drei dieser Anleitung (Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung) auszufüllen und zu unterzeichnen. Damit werden der Behörde der Vollzugauftrag und die Erlaubnis der Vornahme der notwendigen Erhebungen gegeben.

2 Zweck der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung im Sinne von Artikel 55 SprstV soll verhindern, dass Personen im Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen geschult und geprüft werden, die keine Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung solcher Mittel bieten.

Dazu sind Abklärungen bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und allenfalls den übrigen Verwaltungsbehörden nötig. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sollen in diesem Gesuch oder einem zusätzlichen Blatt, das dem Gesuch beizulegen ist, in aussagekräftiger Form aufgeführt werden.

3 Abklärungen

Der Abklärungszeitraum ist 5 Jahre.

Der Entscheid über die Zulassung bezüglich Zuverlässigkeit obliegt den PK. Die Auflistung durch die vorgenannten Behörden soll den PK zur Entscheidungsfindung helfen. Aufzuführen sind Einträge, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Gesuchsteller keine Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bietet. Dies könnte z.B. sein, wenn:

- durch das bisherige Verhalten des Gesuchstellers konkrete Anzeichen für einen Charaktermangel vorhanden sind (z.B. Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit). Für diese Annahme kann durchaus genügen, wenn er z.B. wiederholt wegen Widerhandlungen gegen bestehende Vorschriften bestraft worden ist;
- der Gesuchsteller wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, im Strafregister eingetragen ist und der Eintrag nicht gelöscht ist;
- der Gesuchsteller wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist und der Eintrag nicht gelöscht ist.

Wichtig

Die von der Behörde ausgefüllte und unterzeichnete Zuverlässigkeitsbescheinigung darf aus Gründen des Datenschutzes nur dem Gesuchsteller zugestellt werden. Dieser hat selber zu entscheiden, ob er die darauf aufgeführten Angaben der Prüfungskommission vorlegen will oder nicht!



4 Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung

(Vom Gesuchsteller auszufüllen)

1. ANGABEN ZUR PERSON

Name Vorname/n

lediger Name AHV-Nr.

Geb. Datum Heimatort/Staatsangehörigkeit.....

Erlerner Beruf Tätigkeit heute

Wohnadresse:

Strasse PLZ Ort

Tel. Privat Tel. Geschäft

Seit wann wohnen Sie an der aufgeführten Adresse?

Frühere Wohnadresse, sofern Zuzug an vorgenannte Wohnadresse in den letzten 5 Jahren erfolgt ist:

Strasse PLZ Ort

2. STRAFRECHTLICHE VERFAHREN

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Amtsstelle?

3. WEITERE ANGABEN

Haben Sie schon einen Spreng- oder Verwendungsausweis? Ja Nein

Wenn ja, Berechtigungen: letztes Prüfungsdatum:

Wurde Ihnen die Zulassung schon verweigert oder ein Spreng- oder Verwendungsausweis entzogen? Ja Nein

Wenn ja, was? von wem?

Um welche Spreng- resp. Verwendungsberechtigung bewerben Sie sich?

Bei welcher Kurs- resp. Prüfungsorganisation?

Kursdatum: resp. Prüfungsdatum:

4. STRAFBESTIMMUNGEN

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben oder Verschweigen erheblicher Tatsachen die Zulassung zu einem Kurs oder einer Prüfung erschleicht, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 38, Abs. 1 Sprengstoffgesetz).

Ich bestätige, - die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben,
- dass ich nicht unter Vormundschaft stehe,
- dass ich nicht unter Krankheiten leide, die für den Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko darstellen könnten, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die von mir erteilten Informationen nachzuprüfen und die für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung notwendigen Erhebungen zu veranlassen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: Unterschrift des Gesuchstellers:



5. ANMERKUNG

Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- Originalauszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto

Das Gesuch ist an die in der Liste „Zuständigkeit in Sachen Zuverlässigkeitsbescheinigung“ (Anhang 1) zutreffende Adresse zu richten.

Für Gesuche, die nicht spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss zum Kurs oder zu der Prüfung bei der zuständigen Behörde (Anhang 1) eingereicht werden, kann keine Gewähr auf rechtzeitige Behandlung gegeben werden.

6. ZUVERLÄSSIGKEITSBESCHEINIGUNG (Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Stimmen die Personaldaten des Gesuchstellers? Ja Nein

Wenn nein, wie lauten sie richtig?

7. MELDEVERHÄLTNISSE DER LETZTEN FÜNF JAHRE

Abklärungen bei Behörden wie:

	Polizeibehörde des Wohnortes
	Archiv Polizeikommando
	Fürsorgebehörde

	Strafuntersuchungsbehörde
	Vormundschaftsbehörde

Einträge: (ohne Eintrag = **X**, wenn Eintrag vorhanden = **E**)

Auflistung der Einträge (E) nach Behörden aufgeschlüsselt

Wenn nötig, ist ein separates Blatt zu benützen. Die Einträge sind so auszuformulieren, dass sich die PK daraus ein Bild über die Zuverlässigkeit zur Entscheidungsfindung machen kann.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung ist ab Datum der Ausstellung an ein Jahr gültig.

Ort und Datum der Ausstellung

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

.....

.....



Anhang 1

Zuständigkeit in Sachen Zuverlässigkeit

Kanton	Behörde	Adresse	Tel.
AG	Polizeikommando Aargau Fachstelle SIWAS	Tellistrasse 85 5004 Aarau	Tel. 062/835 81 81
AI	Polizeikommando Appenzell Innerrhoden Sicherheitspolizei	Unteres Ziel 20 9050 Appenzell	Tel. 071/788 97 00
AR	Polizeikommando Appenzell Ausserrhoden Sicherheitspolizei	Schützenstrasse 1 9100 Herisau	Tel. 071/343 66 66
BE	Über die Gemeindebehörde des Wohnortes an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Ge- werbe	Postfach 7571 3001 Bern	Tel. 031/634 73 81
BL	Polizei Basel-Landschaft Fachstelle Waffen & Sprengstoffe	Rheinstrasse 25, 4410 Liestal	Tel. 061/926 30 30 Tel. dir. 061/926 31 24
BS	Kantonspolizei Basel-Stadt, Waffenbüro	Postfach, 4001 Basel	Tel. 061/267 72 74
FR	Police cantonale fribourgeoise Bureau Armes et explosifs	case postale 13 1702 Fribourg	Tel. 026/305 16 35/36
GE	Police cantonale genevoise Service des armes, explosifs et autorisa- tions	Hôtel de Police 5, chemin de la Gravière 1227 Acacias	Tel. 022/427 84 55
GL	Kantonspolizei Glarus, Waffen/Sprengstoff	Spielhof 12, 8750 Glarus	Tel. 055/645 66 66
GR	Polizeikommando Graubünden Fachdienststelle Sprengstoff	Ringstrasse 2 7001 Chur	Tel. 081/257 71 11
JU	Police cantonale du Jura Bureau des armes	2, rue du 24 Septembre 2800 Delémont	Tel. 032/420 65 65
LU	Polizeikommando Luzern, Kriminalpolizei	Postfach 3440, 6002 Luzern	Tel. 041/248 81 17
NE	Police cantonale neuchâteloise Contrôle des armes, explosifs et entreprise de sécurité	Rue des Poudrières 14, Case postale 96 2006 Neuchâtel	Tel. 032/888 90 00
NW	Polizeikommando Nidwalden	Kreuzstrasse 1, 6371 Stans	Tel. 041/618 44 66
OW	Polizeikommando Obwalden	Postfach 561, 6061 Sarnen	Tel. 041/666 65 00
SG	Kantonspolizei St. Gallen Sprengstoff/Waffen	Klosterhof 12 9001 St. Gallen	Tel. 071/229 49 49
	Stadtpolizei St. Gallen, Gewerbepolizei	Vadianstrasse 57, 9001 St. Gallen	Tel. 071/224 60 00
SH	Polizeikommando Schaffhausen Fachstelle Waffen/Sprengstoffe	8201 Schaffhausen	Tel. 052/624 24 24
SO	Polizei Kanton Solothurn Kriminaltechnischer Dienst	Werkhofstrasse 33 4503 Solothurn	Tel. 032/627 71 11
SZ	Kantonspolizei Schwyz Waffen und Sprengstoffe	Postfach 72 8836 Bennau	Tel. 044/787 10 62
TG	Polizeikommando Thurgau Dienststelle Waffen/Sprengstoff	Zürcherstrasse 325 8501 Frauenfeld	Tel. 052/728 28 28
TI	Polizia Cantonale Ticinese	Viale Franscini 3, 6501 Bellinzona	Tel. 0848 25 55 55
UR	Kantonspolizei Uri, Kommandodienste	Postfach, 6460 Altdorf 1	Tel. 041/875 22 11
VD	Police cantonale vaudoise Bureau des armes	Centre de la Blècherette 1014 Lausanne	Tel. 021/644 44 44
VS	Police cantonale valaisanne Sprengstoffbüro/Bureau des Explosifs	Av. de France 69, case postale 1119, 1950 Sion	Tel. 027/326 56 56 Tel. dir. 027 606 59 22
ZG	Zuger Polizei Waffen/Sprengstoff	An der Aa 4, Postfach 1360, 6301 Zug	Tel. 041/728 41 41
ZH	Kantonspolizei Zürich, SPSA-GD-WS	Postfach, 8021 Zürich	Tel. 044/247 22 11
	Stadtpolizei Zürich, RW-BA-IB	Zeughausstrasse 31, 8004 Zürich	Tel. 044/411 71 17
	Stadtpolizei Winterthur Spezialdienst	Badgasse 6, Postfach 126 8402 Winterthur	Tel. 052/267 65 38
FL	Landespolizei des Fürstentums Liechten- stein Verkehrs- und Einsatzpolizei	Postfach 1267 FL-9490 Vaduz	Tel. 00423/ 236 71 11